

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

Dr. N. Mutlak / M. Teichmann / Dr. M. Winkler, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Votum zur ökologischen Modernisierung einer Wasserkraftanlage unter dem EEG 2009 (dazu unter II) und einen Schiedsspruch zur Erweiterung einer älteren Bestandsanlage durch Zubau einer Stromerzeugungsanlage (dazu unter III) veröffentlicht, ferner wurde ein schiedsrichterliches Verfahren zur KWK-Bonusfähigkeit von spezifischen Strommengen bei mehreren verschalteten ORC-Anlagen nach dem EEG 2004 (dazu unter IV) abgeschlossen. Ein kurzer Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse ist unter V zu finden.

II. Modernisierung einer Wasserkraftanlage

In dem Votum 2019/54¹ war zu entscheiden, ob für eine im Jahr 1990 reaktivierte Wasserkraftanlage der Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 23 Abs. 2 EEG 2009 besteht. Dies war im Ergebnis zu bejahen, denn durch eine Umbaumaßnahme war im Jahr 2010 der Mindestwasserabfluss signifikant erhöht worden. Als Nachweis diente hierbei eine schriftliche Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde. Dabei stellt die Clearingstelle klar, dass an eine solche behördliche Bescheinigung nicht die gleichen formalen Anforderungen zu stellen sind, wie an die Bescheinigung eines Umweltgutachters.

Für den im Jahr 2013 begonnenen Neubau einer Fischtreppe kann der Anlagenbetreiber hingegen die erhöhte Vergütung gemäß § 23 Abs. 2 EEG 2009 nicht erneut geltend machen. Denn § 66 Abs. 14 EEG 2012 verlangt den Abschluss der Maßnahme vor dem 1.1.2014. In dem zu entscheidenden Sachverhalt war der Neubau jedoch erst im März 2014 abgeschlossen worden. Der Einwand des Anlagenbetreibers, nicht er, sondern ein Dritter habe die Verzögerung über den Jahreswechsel 2013/2014 zu vertreten, ändert daran nichts, denn für die Stichtagsregelung in § 66 Abs. 14 EEG 2012 ist nicht entscheidend, aus welchen Gründen die Maßnahme erst nach dem Stichtag abgeschlossen werden konnte. Verzögerungen, die von Dritten zu verantworten sind, können allenfalls zu Schadensersatzansprüchen des Anlagenbetreibers führen, nicht aber zu einer Verschiebung des gesetzlichen Stichtags.

III. Erweiterung einer älteren Bestandsanlage

In dem Schiedsspruch 2019/33² hat die Clearingstelle geklärt, ob es sich bei dem Zubau eines weiteren Maschinensatzes zu

einer bisher aus drei Maschinensätzen bestehenden Wasserkraftanlage um eine Erweiterung einer älteren Bestandsanlage gemäß § 61 f EEG 2017 handelt und sich somit die EEG-Umlage für den in diesem neuen Maschinensatz erzeugten und selbstverbrauchten Strom entsprechend auf null verringert.

Im Ergebnis war dies zu bejahen, denn es handelt sich bei dem vorliegenden Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage zu einer älteren Bestandsanlage unter Fortbestand der ursprünglichen Funktion um eine „Erweiterung“ im Sinne des § 61 f Abs. 3 EEG 2017. Die im Wortlaut genannte „Erweiterung“ bezieht sich in erster Linie nicht auf die Erhöhung der Leistung, sondern auf eine bauliche Ergänzung. Die Erhöhung der Leistung ohne Zubau einer Stromerzeugungsanlage hingegen ist bereits von der ebenfalls privilegierten Modernisierungsmaßnahme der „Erneuerung“ umfasst. Auch wäre eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Privilegierung von gleichwertigen Leistungserhöhungen durch Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage oder durch Aufrüstung einer bestehenden Stromerzeugungsanlage ohne Zubau nicht ohne Weiteres begründbar.

Weiterhin hat im vorliegenden Fall die hinzugebaute Stromerzeugungsanlage mehrere bestehende Stromerzeugungsanlagen gemeinsam erweitert, wodurch die Leistung durch die Maßnahme um nicht mehr als 30 % bezogen auf die Gesamtheit der bestehenden Stromerzeugungsanlagen erhöht worden ist. Denn die erweiterten Stromerzeugungsanlagen bilden eine zusammenhängende Funktionseinheit bzw. ein gemeinsames Erzeugungs- und Versorgungskonzept. Auch hier kann es bei der Privilegierung nicht darauf ankommen, ob sich die Erweiterung auf eine leistungsstarke Stromerzeugungsanlage bezieht oder zwei leistungsschwächere, die zusammen die gleiche Leistung wie die leistungsstarke aufweisen und gemeinsam eine Funktionseinheit bilden. Im Übrigen hätte man im vorliegenden Fall auch keine sinnvolle Wahl treffen können, welche bestehende Stromerzeugungsanlage durch den Zubau erweitert

* Dr. Martin Winkler ist wissenschaftlicher Leiter, Dr.-Ing. Natalie Mutlak ist Mitglied und Martin Teichmann ist technischer Koordinator der Clearingstelle EEG | KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 19.12.2019 – 2019/54, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/54.

2 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 20.11.2019 – 2019/33, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/33.

wurde, sollte sich die Erweiterung immer nur auf eine einzelne Stromerzeugungsanlage beziehen können. Zudem waren auch die sonstigen Kriterien des § 61 f EEG 2017 erfüllt.

Ebenfalls zu klären war in diesem Zusammenhang, ob ggf. eine Sanktionierung wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Meldepflichten zur Eigenversorgung eintrat. Dies ist vorliegend zu verneinen. Zwar sind die Angaben zur Inanspruchnahme einer Privilegierung gemäß § 61 f EEG 2017 unverzüglich dem Netzbetreiber zu übermitteln (§ 74 a Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017), allerdings tritt für das jeweilige Kalenderjahr eine Sanktionierung durch Erhöhung des EEG-Umlage-Anspruchs um 20 Prozentpunkte gemäß § 61 i Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 erst ein, wenn die Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 28.2. des auf das meldepflichtige Ereignis (hier die Erweiterung) folgende Kalenderjahr erfüllt sind. Diese Frist hat die Betreiberin eingehalten.

IV. KWK-Bonusfähigkeit spezifischer Strommengen

Die Clearingstelle hat sich in einem nicht veröffentlichten Schiedsspruch³ mit der Frage beschäftigt, ob die aus einer Hochtemperatur-ORC-Anlage (HT-ORC) stammende Wärme, die in einer Niedrigtemperatur-ORC-Anlage (NT-ORC) zur Stromerzeugung eingesetzt wird, als Nutzwärme zur Ermittlung der nach dem EEG 2004 KWK-bonusfähigen Strommengen berücksichtigt werden kann.

Für die Ermittlung der nach dem EEG 2004 KWK-bonusfähigen Strommenge ist dabei grundsätzlich auf den Anlagenbegriff des KWKG abzustellen. Denn das EEG verweist für die Frage, was KWK-Strom ist, vollumfänglich auf die entsprechenden Regelungen des KWKG. „KWK-Strom“ ist gemäß den Regelungen des KWKG definiert als „das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage“. Nutzwärme wiederum ist definiert als „die aus einem KWK-Prozess ausgekoppelte Wärme, die außerhalb der KWK-Anlage“ verwendet wird.

Die Anlagendefinition des KWKG enthält eine Aufzählung von verschiedenen Technologien, die unter bestimmten Bedingungen KWK-Anlagen im Sinne des KWKG sein können. Aus der expliziten Benennung von Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD-Anlagen) lässt sich jedenfalls folgern, dass nicht jede einzelne der genannten Technologien zwingend für sich genommen eine KWK-Anlage ist, sondern auch die Kombination gemeinsam eine KWK-Anlage bilden kann. Eine Aussage darüber, inwieweit dies auch für die Kombination anderer als der genannten KWK-Technologien (z. B. miteinander verschaltete ORC-Anlagen) gilt, lässt sich dem Wortlaut nicht eindeutig entnehmen.

Maßgeblich für die Frage, ob eine Gesamtbetrachtung von HT- und NT-ORC geboten ist, sind die jeweiligen thermodynamischen Zusammenhänge.⁴ Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die dem AGFW FW 308⁵ zugrundeliegenden

Erwägungen, dessen Anwendung der Gesetzgeber in § 8 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 angeordnet und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich dessen Inhalte für die Zwecke dieser Vorschrift zu eigen macht.

Eine Anlagenkonstellation mit einer Brennkammer zur Verbrennung von Holz, durch die sowohl HT-ORC als auch NT-ORC unabhängig voneinander mit Wärme versorgt werden können und bei der sowohl die Wärme aus der Brennkammer als auch aus der HT-ORC jeweils voneinander unabhängig einer externen Wärmenutzung zugeführt werden können, ist nicht mit einer klassischen GuD-Anlage vergleichbar, für die sowohl das KWKG als auch das AGFW FW 308 ausdrücklich eine Gesamtbetrachtung vorsieht. Jedoch besteht grundsätzlich eine Vergleichbarkeit mit den im AGFW FW 308 behandelten „komplexen KWK-Anlagen“.

Bei einem hinreichend engen prozesstechnischen Zusammenhang zwischen Brennkammer, HT-ORC und NT-ORC ist deshalb eine Gesamtbetrachtung anzustellen, weshalb HT-ORC und NT-ORC eine gemeinsame KWK-Anlage darstellen. In der Folge kann die aus der HT-ORC in die NT-ORC-Anlage zum Zweck der Stromerzeugung geführte Wärme nicht bei der Berechnung des KWK-Bonus berücksichtigt werden. Denn die NT-ORC stellt in diesem Fall einen Teil der (Gesamt-) KWK-Anlage dar, weshalb diese Wärme nicht außerhalb der KWK-Anlage verwendet wird und es sich infolgedessen nicht um Nutzwärme im Sinne des KWKG handelt.

V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum Voten zum Begriff des „Gebäudes“ in § 11 Abs. 6 EEG 2004⁶, zum Anspruch auf Flexibilitätsprämie bei zeitweisem Wechsel der Veräußerungsform⁷ und zur Einordnung eines Fermenters für den KWK-Bonus.⁸

3 Der Schiedsspruch wurde nicht veröffentlicht, da nicht alle Parteien dem zugestimmt haben.

4 So bereits Clearingstelle, Empfehlung vom 25.11.2010 – 2008/8, Rdnr. 67, 78 ff., abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/8.

5 AGFW, Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stroms vom 22.11.2002, BAnz. Nr. 218 a, nachfolgend bezeichnet als AGFW FW 308.

6 Clearingstelle, Votum vom 30.9.2019 – 2019/42, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/42.

7 Clearingstelle, Votum vom 18.12.2019 – 2019/32, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/32.

8 Clearingstelle, Votum vom 2.9.2019 – 2019/26, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/26.